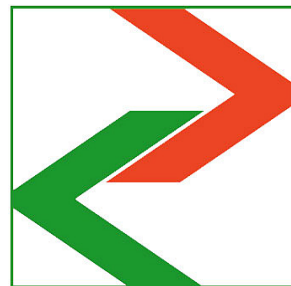


Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)  
Asociación de Regiones Fronterizas Europeas (ARFE)  
Association des régions frontalières européennes (ARFE)  
Association of European Border Regions (AEBR)  
Comunità di lavoro delle regioni europee di confine (AGEG)  
Europæiske grænseregioners Arbejdsfællesskab (AGEG)  
Werkgemeinschaft van Europese grensgebieden (WVEG)  
Associação das Regiões Fronteiriças Europeias (ARFE)  
Σύνδεσμος Ευρωπαϊκών Συνοριακών Περιφερειών (ΣΕΣΠ)  
Stowarzyszenie Europejskich Regionów Granicznych (SERG)  
Ассоциация Европейских Приграничных Регионов (АЕПР)

AGEG c/o EUREGIO · Enscheder Str. 362 · D-48599 Gronau



**Dr. Dirk Ahner**  
**Generaldirektor GD REGIO**  
**Europäische Kommission**  
**CSM1 8/100**  
**1049 Brüssel**

**Belgien**

Gronau, 30. November 2010

C:\Alte HDD\Users\Bianca\Documents\AGEG\Allgemein\2010\101128 Ahner Governance Programme DE bg.doc

## **Verbesserte Governance in Programmen und Projekten**

Sehr geehrter Dr. Ahner,

in unseren Gesprächen in den letzten Monaten haben wir bereits Verbesserungsvorschläge für zukünftige INTERREG A-Programme unterbreitet.

Diese Stellungnahme konzentriert sich auf Fragen der Governance in Programmen und Projekten, wobei der von der EU-Kommission gewünschten stärkeren Dezentralisierung der Programme ebenfalls Rechnung getragen wird.

Drei grundsätzliche Bereiche sind dabei zu beachten:

- Die EU-Kommission befasst sich in ihrer Verordnung vor allem mit der Programmebene und nicht mit der Ebene der Projektdurchführung.
- Auch nationale Instanzen sind eher mit der Programmebene und Regulierungen vertraut, weniger mit der Projektebene. Sie nähern sich den Fragen grundsätzlich aus nationalem Blickwinkel.
- Grenzübergreifende Projekte sind immer schwieriger und kostenintensiver als nationale Projekte, da die Partner von unterschiedlichen Rechtsvorschriften und Arbeitsweisen ausgehen.

### **1. Bessere Governance auf Programmebene**

In kommenden EU-Verordnungen sollte deutlich verlangt, bzw. geregelt werden:

- Eine umfangreichere und nachprüfbare Beschreibung des Projekt- und Finanzmanagements (siehe auch Barca-Bericht) in den INTERREG A-Programmen.

- Eine verbindliche Aufgabenverteilung zwischen den Partnern, auch bei Programmen entlang einer Grenze mit Sub-Programmen.
- Eine genaue Festlegung der Verfahrensabläufe, insbesondere auch hinsichtlich einzuhaltender Fristen.
- Eine genaue Beschreibung der Beteiligung der Partner beiderseits der Grenze, (Programmerstellung, Projektbearbeitung etc.).
- Eine klare Definition eines grenzübergreifenden Projektes:
  - Die Partner dürfen nicht mehr auswählen zwischen den Kriterien.
  - Das bedeutet, dass alle vier genannten Kriterien angewendet werden müssen, insbesondere die gemeinsame Finanzierung, denn diese ist die Grundvoraussetzung für ein tatsächlich grenzübergreifendes Projekt.
- Eine starke und proaktive Rolle des gemeinsamen Sekretariates, das nicht nur Verwaltungsaufgaben übernimmt, sondern auch Partner für die Akteure (einschließlich der Antragssteller) beiderseits der Grenze ist und konkrete Hilfestellung gibt (gute Projekte brauchen Vorlauf und Beratung).
- Noch deutlichere Vorgaben hinsichtlich des gemeinsamen Kontos und der gemeinsamen Finanzierung. Es muss ausgeschlossen werden, dass EU-Mittel auf dem gemeinsamen Konto anschließend wieder „national aufgeteilt“ werden („Dies ist mein Geld für meine nationalen Projekte!“).
- Gemäß der „Best Practice“ sollte in der nächsten Programmperiode (nach 20 Jahren gemäß dem Beispiel an der deutsch-niederländischen Grenze) auch die Co-Finanzierung nationaler Instanzen/der öffentlichen Hand auf das gemeinsame Konto mit den EU-Mitteln gehen. Dies erzwingt gemeinsame grenzübergreifende Projekte (siehe Definition von Projekten).
- Beschränkungen beim Aufwand (personell und finanziell) für Monitoring und Audit.
  - Das *Monitoring* entspricht nicht den üblichen nationalen Systemen, also werden eigenständige Systeme für INTERREG A entwickelt. Ein EU-weites, einheitliches System ist dringend erforderlich, das die heutigen Formen des Monitoring deutlich einschränkt.
  - Beim *Audit* sind klare Fristen einzuführen, binnen derer dies durchzuführen ist. In einigen Ländern ist das Audit so zentralisiert (z.B. Griechenland, Polen, Italien), dass eine Stelle für alle EU-Programme zuständig ist. INTERREG A verwaltet aber vergleichsweise geringe Mittel, so dass deren Prüfung ans Ende verschoben wird. Da in INTERREG A-Programmen Gelder bereitgestellt werden, um dieses Audit zu bezahlen, muss auch sichergestellt sein, dass sich spezielles Personal mit INTERREG A-Programmen fristgerecht befasst, um die Auszahlung für die Lead-Partner zu gewährleisten. Immer öfter sind Lead-Partner nicht mehr bereit, diese Rolle zu übernehmen, wenn sie monatelang auf ihr Geld warten müssen.
- Die EU sollte nicht Minimalstandards, sondern Maximalstandards für die Durchführung von Programmen und Projekten vorgeben. An grenzübergreifenden Programmen sind mindestens zwei nationale Instanzen mit ihren unterschiedlichen nationalen Gepflogenheiten, Rechtsvorschriften etc., beteiligt. Die an sich wünschenswerte Dezentralisierung auf die nationale Ebene hat dazu geführt, dass die an INTERREG A-Programmen beteiligten Ministerien versuchen, sich gegenseitig in der Rechtsauslegung der EU-Verordnungen zu übertrumpfen. Die EU-Verordnung wird nicht im Sinne der Praktikabilität interpretiert. Nationales Recht und die Ängstlichkeit nationaler Stellen, bestehende EU-Vorschriften nicht zu erfüllen, haben alles noch mehr verkompliziert und bürokratisiert bis hin zur Blockade.

### Genereller Lösungsvorschlag:

Entsprechende Veränderungen in den EU-Verordnungen gemäß diesen Vorschlägen, insbesondere in den Abschnitten „Management und Finanzierung der Programme“. Noch besser wäre die zusätzliche Forderung, eine INTERREG-Vereinbarung abzuschließen (z.B. gemäß deutsch-niederländische Grenze und Oberrhein seit 1990), die dies alles regelt. Sie muss bis zur der Programmgenehmigung vorliegen.

### 2. Bessere Governance auf Projektebene

Entweder in der EU-Verordnung oder im Rahmen einer INTERREG-Vereinbarung pro Programm ist zu regeln:

- Das Lead-Partner-Prinzip ist beizubehalten. Ein Lead-Partner kennt nur sein eigenes nationales System. Bei grenzübergreifenden Projekten kommen aber mindestens zwei unterschiedliche Rechtssysteme zum Tragen. Dies beeinflusst die Projektabwicklung, das Monitoring und die Rechnungsprüfung. In der Praxis bedeutet dies, dass auf beiden Seiten der Grenze bei Ausgaben für Projekte eigenständige Prüfungen stattfinden (was mit entsprechenden Kosten verbunden ist), die dann zu einer first-level Control beim Lead-Partner zusammengeführt werden. (Folge: Doppelarbeit).
- Die Rechtsverhältnisse zwischen Lead-Partner und Managing Authority werden in INTERREG A üblicherweise dem öffentlichen Recht zugeordnet. Das Verhältnis des Lead-Partners zu seinen anderen Partnern fällt jedoch unter das Zivilrecht.
- Ein Call für Projekte findet nicht mehr statt, da dies zu einem Auftrags- und Auswertungsstreit im Sekretariat, zu mangelhafter Hilfestellung und zu Problemen in der Anwendung der „N+2-Regel“ führt.

### Lösungsvorschläge:

- Nur der Lead-Partner unterliegt aufgrund des Zuwendungsbescheides einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis (zwischen bewilligender Stelle und Lead-Partner).
- Zwischen dem Lead-Partner und seinen übrigen Partnern kommt das Zivilrecht zur Anwendung.
- Es gibt nur einen Projektkostenplan, den des Lead-Partners, in dem alle Ausgaben in der Verantwortung des Lead-Partners aufgeführt sind. Angaben zu anderen Projektpartnern dürfen nur indikativ und nicht verbindlich gelten.
- Die Projektdurchführung ist dem Zivilrecht zuzuordnen, für das man kein öffentlich-rechtliches Abkommen oder Staatsverträge zugrunde legen kann.
- Wenn die EU in ihrer Verordnung Maximalstandards vorgegeben hat, muss klar sein, dass alles andere, was nicht zwingend vorgeschrieben ist, auch nicht geprüft wird. Unterschiedliche nationale Interpretationen sind auszuschließen.
- Gemäß dem Beispiel im Programm für die Euregio Maas-Rhein sollte auf Programmebene eine gemeinsame Stelle für die Rechnungsprüfung eingereicht werden, die als eine Art Wissenszentrum für die Finanzprüfung fungiert und mit allen Vorgängen vertraut ist (die förderfähigen Dinge sind vorher in der INTERREG-Vereinbarung geregelt). Dies würde auch die einheitliche Programmdurchführung entlang einer Grenze erleichtern.
- Der Lead-Partner erhält nur **einen** Bewilligungsbescheid über alle EU- und nationalen Gelder (wenn diese Gelder, wie vorgeschlagen, auf ein gemeinsames Konto gehen).

- Das Programmsekretariat ist nicht nur Anlaufstelle für die Antragssteller, Partner etc., sondern leistet auch Hilfestellung bei den Projekten. Gute Projekte brauchen einen Vorlauf und Unterstützung bei der Projektvorbereitung.
- Festlegung der Programmpartner auf Fristen für die Genehmigung und Abwicklung von Projekten in einem von der EU vorgegebenen Rahmen.
- Eine Einreichung der Projekte ist permanent möglich (kein Call for Proposals!).
- Weiterhin Ermöglichung von sogenannten „People-to-People“ oder Kleinprojekten, als bestes Training für die Programme, die bisher nicht den erforderlichen Dezentralisierungsgrad erreichen konnten. Dies ermöglicht es der regionalen/lokalen Ebene, sich mit den Spielregeln und Aufgaben innerhalb eines INTERREG A-Programms vertraut zu machen.
- Bindende INTERREG-Vereinbarung bei Programmen entlang einer Grenze mit Sub-Programmen, unter welchen Voraussetzungen Projekte, die den Verlauf der gesamten Grenze betreffen, durchgeführt werden, wie sich die Sub-Programme daran beteiligen und wie die entsprechenden Entscheidungs- und Kooperationsverfahren zu verlaufen haben.

Mit freundlichen Grüßen



Martín Guillermo-Ramírez  
Generalsekretär



Jens Gabbe  
Vorsitzender des Beirates